

# **PRO LEIPZIG e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen PRO LEIPZIG e.V.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Leipzig eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Denkmalpflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- die Förderung von entsprechenden gemeinnützigen wissenschaftlichen Anliegen in der Grundlagenforschung,
- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen bei allen die Ziele des Vereins betreffenden Fragen,
- die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse für die Allgemeinheit,
- die Denkmalerfassung und -dokumentation,
- die Erfassung und Dokumentation von Naturräumen, Biotopen und Arten,
- die Erarbeitung von historischen und bibliographischen Chroniken,
- die Unterstützung von Tätigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar mit den Zwecken zusammenhängen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwendungen, die Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins entstehen, können ihnen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind ordentliche oder Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige, aber auch juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt. Dieser Schritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- durch Ausschuß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Vereinsinteressen gröblich verletzt wurden. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertelmehrheit.

Eine finanzielle Auseinandersetzung findet nicht statt.

- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Geschäftsführung,
- die Arbeits- bzw. Projektgruppen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Kontrolle der Buchführung über Bestand und Veränderung des Vereinsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Bildung und das Mandat von Arbeits- und Projektgruppen.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Änderungen zu beschließen. Über diese Veränderungen sind alle Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten ist einzuholen. Gewählt sind Kandidaten, die nicht von mehr als der Hälfte der Abstimmenden abgelehnt worden sind. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus zwei Mitgliedern bestehende, vom Vorstand unabhängige Finanzrevision, die jährlich einmal zum 31.12. die Einnahmen und Ausgaben kontrolliert und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Mittel des Vereins und die Bestätigung der Haushaltsführung sowie die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen oder weitere Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag berufen. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der laufenden Geschäfte
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Vereins
- Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Vereinsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Unterrichtung der Organe des Vereins über gesetzliche Vorschriften und Unterrichtung der Behörden entsprechend dieser.

### **§ 14 Arbeits- und Projektgruppen**

- Zeitweilige oder ständige Arbeits- und Projektgruppen, die vom Vorstand bestellt werden, haben einen nichtselbständigen Status.
- die Mitgliedschaft in Arbeits- und Projektgruppen bedarf keiner Mitgliedschaft im PRO LEIPZIG e.V.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 12.12.1995  
Leipzig, den 16.12.1996  
Leipzig, den 15.12.1997